



Amtssigniert. SID2017091035696
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at



Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Gewerbe

lt. Verteiler

Wolfgang Schuler

Telefon +43 5242 6931 5884

Fax +43 5242 6931 745815

bh.schwaz@tirol.gv.at

DVR:0016055

I:\2017\0709sw02.docx

**Koppensteiner GesmbH, Weer;
Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers samt Lagerflächen auf Gst. Nr. 1660 und 1661,
beide KG Weer;
Gewerbe- und naturschutzrechtliches Verfahren**

Geschäftszahl 2.1-70/01(B)-79

Schwaz, 07.09.2017

KUNDMACHUNG

Mit mehreren Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, zuletzt mit Bescheid vom 04.02.2013, Zahl 2.1-70/01(B)-57, wurde der Fa. Koppensteiner GesmbH die gewerbe- und naturschutzrechtliche Bewilligung für den Betrieb einer Transportmischanlage samt Zwischenlagers von Bodenaushubmaterial auf Gst. 1661 und einem kleinen des Grundstücks 1662, beide KG Weer, befristet bis 01.06.2015 erteilt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 28.01.2013, Zahl 2.1-70/01(B)-54, wurde eine zusätzliche Lagerfläche im Ausmaß von 1612 m² auf Gst. 1662, KG Weer, zur Lagerung von Metallsilos, Containern, Baumaterial (Holz-, Metall- und Kunststoffteilen) und Förderbändern samt Errichtung eines Lärm- und Sichtschutzwalles genehmigt. Hierbei handelt es sich um eine unbefristete Genehmigung und darf die Lagerung hier im genehmigten Ausmaß erfolgen.

Mit Schreiben vom 02.02.2017, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz am 07.02.2017, hat die Fa. Koppensteiner GesmbH. um Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für Bodenaushub und Schottermaterial auf einer Teilfläche der Gst. Nr. 1661, KG Weer, sowie um Errichtung und Betrieb eines Abstellplatzes und einer Lagerfläche für Baumaterial und Baumaschinen auf einer Teilfläche der Gst. Nr. 1661 und 1660, beide KG Weer, angesucht.

Im Zuge der am 09.08.2017 durchgeführten mündlichen Verhandlung wurde – unter Berücksichtigung des möglichen Abschlusses der Sanierungsarbeiten nach der Endkontrolle im Jahre 2018 – vereinbart, dass das vorliegende Projekt abgeändert wird.

Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/bh-schwaz>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3M3M3N3P##

Aufgrund der eingereichten Projektunterlagen ergibt sich folgende

Beschreibung des Vorhabens:

1. Allgemeines

Die Fa. Koppensteiner GesmbH betreibt im Nahbereich zum beantragten Zwischenlager eine Betonmischanlage, einen Recyclingplatz und am Rinder 14, 6116 Weer, den Bauhof samt Werkstätte und weiteren betrieblichen Einrichtungen.

Zur Lagerung von Fertigprodukten und Schottermaterial benötigt der Antragsteller zusätzliche Lagerflächen. Zeitweise ist es erforderlich, Baumaschinen und Baustellenmaterial temporär abzustellen bzw. zwischenlagern.

Die gegenständlichen Grundparzellen sind Teilflächen der ehemaligen „Rottenballendeponie“. Dort befinden sich derzeit keine technischen Maßnahmen, welche die Sanierung betreffen würden.

Die Zufahrt zu dem geplanten Lager erfolgt über die B171 und über das Gst. Nr. 1659, KG Weer. Der Abtransport der Fertigprodukte erfolgte direkt zum Kunden bzw. zur Mischanlage.

2. Betrieb des Lagers

Der Betrieb wird von Montag – Freitag von 07:00 Uhr – 18:00 Uhr erfolgen. An Sonn- und Feiertagen finden keine Lagerungen bzw. Manipulationen statt. Das Zwischenlager wird eine maximale Lagerkapazität von 3.000 m³. Es werden maximal 3 Materialumschläge / Jahr erwartet. Das bedeutet, dass maximal 9.000 m³ / Jahr auf dem Zwischenlager geladen bzw. gelagert werden.

Dies entspricht einer jährlichen Anzahl an Fahrten von etwa 1800 LKW für An- und Auslieferung.

Demnach beträgt die durchschnittliche LKW / Frequenz / Stunde etwa 1,0 LKW, die maximale LKW - Frequenz / Tag wird 50 LKW betragen (5 LKW / Std.).

Das Ladegerät wird etwa 100 Std. / Jahr für die Ladearbeiten in Einsatz sein, für das Aufhäufen etwa 50 Std. / Jahr. Dies entspricht einer durchschnittlichen Einsatzzeit / Tag von etwa 0,65 Std. Die maximale Einsatzzeit/ Arbeitstag wird 9,0 Std. betragen.

Zum Betrieb des Lagers wird ein Radlader der 20 to – Klasse Einsatz finden. Dieses Gerät wird das angelieferte Material aufhäufen bzw. bei Bedarf auf LKW verladen.

Bei Einsatz eines Radladers der 20 to Klasse, mit einer durchschnittlichen Ladeleistung von 85 m³/Std. wird das Erdbaugerät maximal 100 Std./Jahr in Betrieb sein.

Das Schottermaterial und Fertigprodukt wird mit LKW an- und abtransportiert.

Die maximale Schütthöhe der Halden wird maximal 2,50 m betragen.

3. Abfallarten

SN	SN-Spez.	g	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Tätigkeit	Behandlungsverfahren
31411	29		Bodenaushub	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	ZL	R13

31411	30		Bodenaushub	Klasse A1	ZL	R13
31411	31		Bodenaushub	Klasse A2	ZL	R13
31411	32		Bodenaushub	Klasse A2G	ZL	R13
31411	33		Bodenaushub	Inertabfallqualität	ZL	R13
31411	34		Bodenaushub	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält	ZL	R13
31411	35		Bodenaushub	Bodenaushub (technisches Schüttmaterial ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile)	ZL	R13
31490			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A gemäß Recycling-Baustoffverordnung		ZL	R13
31491			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-B gemäß Recycling-Baustoffverordnung		ZL	R13
31493			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse H-B gemäß Recycling-Baustoffverordnung		ZL	R13
31394			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-B gemäß Recycling-Baustoffverordnung		ZL	R13
31412		g	Asbestzement		ZL	D15

Legende:

- g gefährlich
 ZL Zwischenlagerung
 R13 Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren
 D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D1 bis D14 aufgeführten Verfahren

4. Materialien und Baumaschinen

- Schalungen und Zubehör für Betonarbeiten
- Konstruktionsteile, beispielsweise Stahlträger, Holzkonstruktionen
- Abrollcontainer (leer), Absetzcontainer (leer) zwischen 6-7 Stück
- Magazincontainer (leer) zwischen 3-5 Stück
- Hochbaukran und Zubehör
- Baumaschinen
 - Zeitweise 2-3 Bagger

- Zeitweise 1-2 mobile Brecher
- Zeitweise 1-2 mobile Siebmaschinen
- Zeitweise 2-3 Gelände LKW

Die Baumaschinen werden für einen Zeitraum von etwa 2-3 Monate (Winterruhe) abgestellt. Es liegt somit keine Fahrbewegung auf der beanspruchten Fläche vor, die eine Beeinflussung der Belüftungsleitungen mit sich bringt.

Von Seiten der Fa. Derfesser wurde die Lage der Belüftungssysteme digital übergeben. Vor der Positionierung der Analgen und der Geräte ist die Lage der Belüftungssysteme in der Natur abzustecken. Unmittelbar über den Belüftungssystemen werden keine Maschinen und Konstruktionsteile gelagert.

Die Zufahrt zu den Abstellplätzen erfolgt über den Südbereich (siehe Lageplan).

Die Verlade- und Abladearbeiten der Container erfolgt in jenen Bereichen, in denen keine Belüftungssysteme vorliegen.

Durchschnittlich kann angegeben werden, dass etwa 4 Maschinen, maximal jedoch 10 Stück, abgestellt werden.

5. Abgrenzung

Die Abgrenzung zur Teilfläche 1661 wird durch Wurfsteine und Betonsteine vorgenommen, um eine eindeutige Abgrenzung zur Lagerfläche Baugeräte zu schaffen. Diese werden in Lücke mit etwa 3 m Abstand positioniert.

6. Beanspruchte Flächen

Gst. Nr. 1660	4.167 m ²	Lagerfläche
Gst. Nr. 1661	3.250 m ²	Lagerfläche Baustoff
	<u>4.960 m²</u>	Lagerfläche
gesamt	12.377 m ²	

7. Versickerung

Das Zwischenlager wird mit einer Kiestragschicht ausgeführt. Es sind keine weiteren baulichen Maßnahmen geplant.

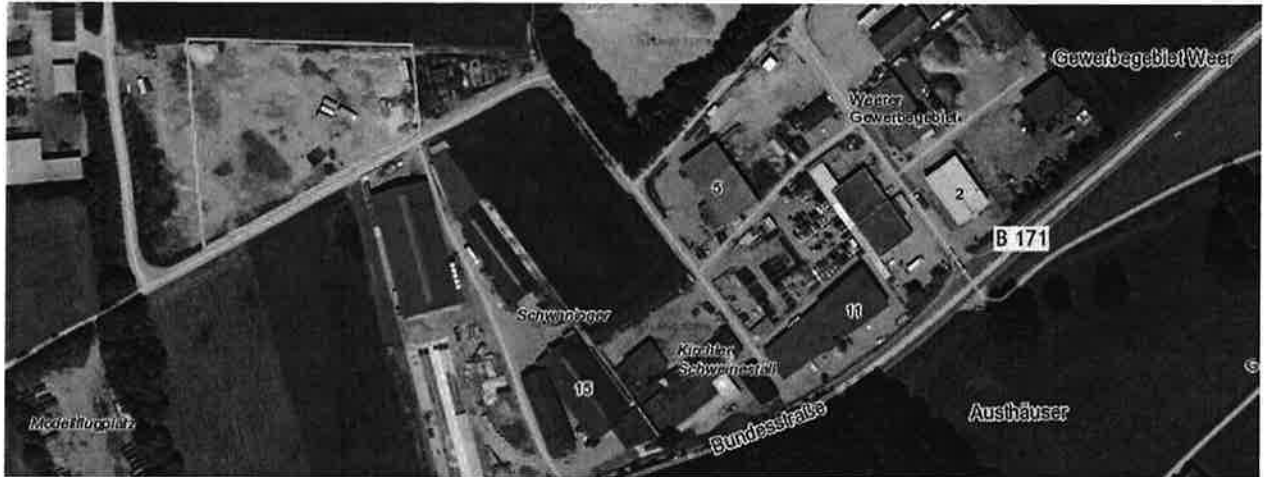
Aufgrund dessen, dass sich das Zwischenlager außerhalb geschlossener Ortschaften befindet und eine zusammenhängende Fläche von mehr als 2.500 m² in Anspruch nimmt, bedarf es zusätzlich einer naturschutzrechtlichen Bewilligung

In dieser Angelegenheit findet eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 27.09.2017

um 09:00 Uhr

auf Gst. Nr. 1661, KG Weer (Gewerbegebiet Weer)



statt.

Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein.

Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und (schriftlich) bevollmächtigt sein. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder) vertreten lassen oder wenn Sie sich durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Vertreter kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Anlagenreferat, 1. Stock, Zimmer H104, während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) und bei der Gemeinde zur Einsicht auf. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht wurde.

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von

Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Als Antragsteller ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Die sonstigen Parteien werden darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen den Gegenstand der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden können, die bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Schwaz) spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bekannt gegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Sollten sie davon keinen Gebrauch machen, verlieren sie ihre Stellung als Partei (§ 42 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Verfahren nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005:

Parteien im naturschutzrechtlichen Verfahren sind gemäß §§ 36 Abs. 8 und 43 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG), LGBl. Nr. 26/2005 in der geltenden Fassung, der Antragsteller, die vom Vorhaben betroffenen Gemeinden und der Landesumweltanwalt.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG).

Ergeht an:

1. Fa. Koppensteiner GmbH, z.H. Herrn Mag. Tusch Hannes, Rinderweg 14, 6116 Weer (RSb);
2. Fa. Koppensteiner GmbH, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Stifter Klaus, Rinderweg 14, 6116 Weer (RSb; vorab per Email an: stifter@koppensteiner-bau.com);
3. Schwaninger Erwin, Riedstraße 24/1, 6123 Terfens (RSb);
4. Gspan Josef, Dorf 39 / Top 1, 6134 Vomp (RSb);
5. Erhart Erich, Schmiedgasse 3/1, 6136 Pill (RSb);
6. Kirchler Eva, Wattnerstraße 18, 6121 Baumkirchen (RSb);
7. Haim Josef, Bundesstraße 13, 6116 Weer (RSb);
8. Haim Hans, Dorfstr. 2, 6114 Weer (RSb);
9. Arnold Günther, Moarhofweg 4, 6116 Weer (RSb);
10. Enzenberg Wolfgang, Schloßbichl 7, 6136 Pill (RSb);
11. Derfesser Ernst, Pirchat 4 / Top 7, 6134 Vomp (RSb);
12. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Geoinformation – Verwaltung öffentliches Wassergut, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck (per Email);

13. die Gemeinde Weer;
14. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz / Abfallwirtschaft, z.H. Herrn DI Reitmeir Michael, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck (per Email)
15. Herrn Dipl.-Ing. (FH) Hörtnagl Philipp im Hause (per Email; mit der Bitte um Teilnahme, unter Anschluss der Projektsausfertigung B);
16. Herrn Mag. Lair Christian im Hause (per E-Mail, mit der Bitte um Teilnahme, unter Anschluss der Projektsausfertigung C);
17. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck (per Email);
18. Herrn Ing. Otto Weindl, Taxach 86, 6273 Ried i.Z. (mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bzw. Teilnahme; per Email an: o.weindl@tiroler-umweltanwaltschaft.gv.at);
19. die Gemeinde Weer (3-fach), mit der Bitte um **Anschlag dieser Kundmachung** an der Amtstafel sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bzw. um persönliche **Verständigung der Nachbarn**, soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind (unter Anschluss der Projekts-Ausfertigung A);
20. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (siehe Kundmachungen).

Für den Bezirkshauptmann:

Schuler

eingeschlagen am: 13.09.2017
abgenommen am: 27.09.2017

